

Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal

Vom 29. Oktober 2003 (Amtsblatt des Landkreises Roth S. 177)

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wendelstein.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Nürnberg, der Markt Schwanstetten und der Markt Wendelstein.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet des Ortsteiles Kornburg des Verbandsmitglieds Stadt Nürnberg, das Gebiet des Verbandsmitglieds Markt Schwanstetten mit Ausnahme der Ortsteile Hagershof und Holzgut und das Gebiet des Verbandsmitglieds Markt Wendelstein mit Ausnahme des Ortsteils Sperberslohe.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die vorhandenen Verbandsanlagen (Verbandskläranlage, Verbandsammler, Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Regenauslässe und dgl.) zu betreiben, zu unterhalten und, soweit erforderlich, zu erweitern und zu verbessern. Der Zweckverband kann die genannten sowie fachlich ähnli-

che Aufgaben freiwillig im Rahmen von privaten oder öffentlichen Rechtsverhältnissen auch für andere Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erledigen, diesen die Nutzung seiner Verbandsanlagen zur Verfügung stellen oder für diese die Entsorgung von Klärschlamm besorgen.

(2) Die Verbandsanlagen sind in einem Lageplan entsprechend dessen Legende dargestellt. Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung, ist dieser jedoch nicht beigelegt, sondern wird archivmäßig in der Geschäftsstelle des Zweckverbands aufbewahrt. Nach Verfügbarkeit aller Daten aus der digitalen Flurkarte wird der Lageplan auf dieser Datengrundlage erneut erstellt und ersetzt dann den bisher archivmäßig aufbewahrten Plan. Der neu erstellte Plan wird der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist Aufgabe des jeweiligen Verbandsmitglieds.

(4) Die Befugnisse der Verbandsmitglieder zum Erlass von Entwässerungs-, Beitrags- und Gebührensatzungen bleiben unberührt. Im übrigen gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbands und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsräten kraft Amtes gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Oberbürgermeister / erster Bürgermeister) und den weiteren Verbandsräten. Die weiteren Verbandsräte werden durch die Verbandsmitglieder bestellt und dem Zweckverband schriftlich benannt.

ZweckverbandsS Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal

800.905

(2) Neben den Verbandsräten kraft Amtes werden die Verbandsmitglieder durch die folgenden weiteren Verbandsräte vertreten:

Stadt Nürnberg	3	weitere Verbandsräte
Markt Schwanstetten	6	weitere Verbandsräte
Markt Wendelstein	17	weitere Verbandsräte

(3) Ab dem 1. Mai 2008 besteht die Verbandsversammlung aus den Verbandsräten kraft Amtes und aus 18 weiteren Verbandsräten. Die Zahl der Verbandsräte, die das jeweilige Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird wie folgt bestimmt: Die Zahl der weiteren Verbandsräte wird jeweils mit der Zahl des Anteils eines Verbandsmitglieds am Abwassereintrag multipliziert und durch die Zahl des Abwassereintrags (§ 18 Abs. 2) dividiert. Jedes Verbandsmitglied stellt so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf es entfallen. Die dann noch verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaresten vergeben. Bei gleichen Resten entscheidet das Los.

(4) Die Zahl der Verbandsräte bleibt ab dem 1. Mai 2008 für jeweils sechs Jahre unverändert. Nach jeweils sechs Jahren wird die Zahl der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Verbandsräte nach dem oben beschriebenen Verfahren neu ermittelt. Maßgeblich für die Ermittlung sind die im Zeitraum 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Vorjahres gemessenen bzw. rechnerisch ermittelten Anteile der Verbandsmitglieder am Abwassereintrag.

(5) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten. Abweichend davon kann sich der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg durch einen ständigen Beauftragten vertreten lassen. Die weiteren Verbandsräte haben für den Fall der Verhinderung einen persönlichen Stellvertreter, der von den Verbandsmitgliedern namentlich bestellt wird. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(6) Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates des jeweiligen Verbandsmitglieds bestellt.

§ 7

Einberufung und Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung muss Tageszeit, Sitzungsort und die Beratungsgegenstände angeben. Sie muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder einer der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter nehmen an den Sitzungen beratend teil. Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung über Angelegenheiten, die von Gesetzes wegen nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden dürfen.

§ 9

Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

(2) Der Verbandsausschuss hat insgesamt 11 Mitglieder einschließlich dem Verbandsvorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses ist. Er besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg bzw. dessen ständigen Beauftragten und den ersten Bürgermeistern der Märkte Schwanstetten und Wendelstein. Darüber hinaus steht der Stadt Nürnberg ein weiteres Ausschussmitglied, dem Markt Schwanstetten zwei weitere und dem Markt Wendelstein fünf weitere Ausschussmitglieder zu.

(3) Ab dem 1. Mai 2008 besteht der Verbandsausschuss neben den in Absatz 2 Satz 2 genannten Mitgliedern aus sechs weiteren Verbandsräten, die Mitglieder der Verbandsversammlung sind. Die Zahl der Verbandsräte, die das jeweilige Verbandsmitglied in den Verbandsausschuss entsendet, werden entsprechend dem in § 6 Abs. 3 geregelten Verfahren bestimmt. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gilt § 7 entsprechend.

(5) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, für die nicht gemäß § 8 die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter zuständig sind. Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.

(6) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.

§ 10

Beschlüsse in der Verbandsversammlung; Wahlen

- (1) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstandes einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat dennoch der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein. Die Verbandsversammlung bestimmt einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, der gesetzlicher Vertreter bzw. dessen ständiger Beauftragter jenes Verbandsmitglieds sein soll, das weder den Verbandsvorsitzenden noch dessen Stellvertreter stellt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Gemeinderates des Marktes Wendelstein gewählt. Der weitere stellvertretende Vorsitzende wird für denselben Zeitraum bestimmt. Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der weitere stellvertretende Vorsitzende üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder bestimmt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Ver-

bandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und des neu bestimmten weiteren stellvertretenden Vorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Unbeschadet seiner gesetzlich und anderweitig geregelten Zuständigkeiten ist der Verbandsvorsitzende zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro.
- (2) Der Verbandsausschuss kann durch besonderen Beschluss dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Entschädigung, die der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter als Verbandsräte erhalten, steht ihnen eine Aufwandsentschädigung zu, deren Höhe unter Berücksichtigung ihrer Inanspruchnahme die Verbandsversammlung durch Satzung festsetzt.
- (2) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Satzung festsetzt.

§ 15

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbands befindet sich beim Markt Wendelstein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt einen Geschäftsleiter und dessen Stellvertreter. Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle. Er darf nicht zugleich Kassenverwalter sein.
- (3) Der Verbandsausschuss kann dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden dessen Zuständigkeiten und weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

ZweckverbandsS Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal 800.905

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbands

Der Zweckverband beschäftigt nur Angestellte und Arbeiter. Er kann nicht Dienstherr von Beamten sein.

§ 17

Haushalts- und Rechnungsjahr

Haushalts- und Rechnungsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs; Umlagemaßstab

(1) Die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands werden gedeckt durch Zuschüsse, Darlehen, sonstige Leistungsentgelte und Umlagen der Verbandsmitglieder. Letztere sind verpflichtet, dem Zweckverband die Umlagen zu leisten, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu seiner ordentlichen Haushaltsführung benötigt.

(2) Die Höhe der Umlage des jeweiligen Verbandsmitglieds bemisst sich nach dessen Anteil am gesamten, der Kläranlage zugeführten Abwasseraufkommen (Abwassereintrag). Maßgeblich für die Ermittlung des Umlagemaßstabs eines Haushaltsjahres sind die im Zeitraum 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Vorjahres gemessenen bzw. rechnerisch ermittelten Abwassereinträge der Verbandsmitglieder.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Umlage von Investitionskosten folgendes: Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung verfügen die Verbandsmitglieder über folgende Anteile an der Restkapazität (12.041 Einwohnerwerte) der Kläranlage:

a) Markt Wendelstein	7.554 Einwohnerwerte	62,73 %
b) Markt Schwanstetten	3.273 Einwohnerwerte	27,18%
c) Stadt Nürnberg	1.214 Einwohnerwerte	10,09 %
Summen	12.041 Einwohnerwerte	100,00 %

Will ein Verbandsmitglied seinen Anteil an der Restkapazität über den aufgeführten Wert hinaus erhöhen, hat es die ursächlichen Investitionskosten selbst zu tragen, es sei denn, die Erhöhung schöpft die Restkapazität nicht aus. Wird infolge der Erhöhung die Restkapazität nicht ausgeschöpft, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die noch über freie Kapazitäten verfügen, diese dem nachfragenden Verbandsmitglied zu übertragen. Bedarf ein Verbandsmitglied nach Ausschöpfung der gesamten Restkapazität der Erhöhung von Einwohnerwerten und bedingt diese Erhöhung Investitionsmaßnahmen, wird das Verbandsmitglied von der Kostentragung in dem Maße frei gestellt, wie es vorher freie Kapazitäten auf ein anderes Verbandsmitglied übertragen hat. Die Kostenfreistellung hat jenes Verbandsmitglied zu besorgen, dem die freien Kapazitäten übertragen wurden. Erhöhen sich infolge der Investitionsmaßnahme aus technischen oder anderen Gründen die Einwohnerwerte über den Bedarf

des Verbandsmitglieds hinaus, werden ihm die Einwohnerwerte gut geschrieben. Diese Einwohnerwerte überträgt das Verbandsmitglied bei Bedarf gegen Entgelt einem anderen Verbandsmitglied zu dem Wert, der den ersparten Investitionskosten entspricht.

Gibt es für die vorstehende Ausgleichsregelung keinen Raum, gilt für Investitionskosten der Umlagemaßstab des Absatzes 2.

(4) Die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Leistung von Umlagen umfasst nicht solche Aufgaben, die der Zweckverband gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 freiwillig übernimmt. Bei der Umlagepflicht verbleibt es jedoch für den Fall, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben Fehlbeträge verursacht.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlagen werden als Investitions-, Schuldendienst- und Betriebsumlage geleistet. Der Anteil des jeweiligen Verbandsmitglieds an den zu leistenden Umlagen wird für jede Aufwandsart getrennt festgestellt und getrennt in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Haushaltssatzung setzt auch die Fälligkeitstermine und sonstige Leistungsmodalitäten (Vorauszahlungen, Teilleistungen etc.) fest.

(2) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands, dass die Haushaltsansätze ganz oder teilweise nicht ausgeschöpft wurden, dann bringt der Zweckverband den Überschussbetrag den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge im Wege der Anrechnung auf die Umlageschuld des darauffolgenden Haushaltsjahres gut.

§ 20

Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch drei von der Verbandsversammlung zu bestimmende Verbandsräte gutachterlich vorbereitet. Diese Verbandsräte dürfen nicht solche kraft Amtes sein (§ 6 Abs. 1). Sie erhalten für ihre Prüfungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Satzung festsetzt.

(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

§ 21

Kassenverwalter

(1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Dem Kassenverwalter obliegen die Kassengeschäfte des Zweckverbands einschließlich der Erstellung von

Jahresrechnungen, des Abschlusses der Geschäftsbücher und der Jahresabschluss.

(2) Der Kassenverwalter erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Satzung festsetzt.

§ 22

Weitere Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Erhöhung der in § 18 Abs. 3 festgelegten Anteile der Verbandsmitglieder am Abwassereintrag bedarf der Genehmigung des Zweckverbands. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn die Erhöhung eine technische oder bauliche Änderung der Verbandsanlagen bedingen würde. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Verbandsmitglied die ursächlichen Investitionskosten selbst trägt. Für den Fall, dass mehrere Verbandsmitglieder ihre Anteile am Abwassereintrag erhöhen wollen, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sich ein oder mehrere Verbandsmitglieder verpflichten, die ursächlichen Investitionskosten gesamtschuldnerisch zu tragen.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet die Benützung ihrer Ortskanalisation durch eine Satzung zu regeln. Sie haben dafür zu sorgen, dass das aus ihrer Ortskanalisation in die Verbandsanlagen eingeleitete Abwasser hinsichtlich Qualität und Beschaffenheit den gesetzlichen und sonstigen verbindlichen Bestimmungen entspricht und die Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung der Verbandsanlagen nicht behindert, erschwert oder gefährdet wird.

§ 23

Austritt, Ausschluss und außerordentliche Kündigung

(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist nur zulässig, wenn der Austritt zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgt, die Kündigung spätestens zwei Jahre vor dem Austrittstermin gegenüber dem Zweckverband schriftlich erklärt wird und die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.

(2) Der Austritt darf den Bestand des Zweckverbands nicht gefährden. Im übrigen kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der Ausgleich für die den verbleibenden Verbandsmitgliedern entstehenden Nachteile und die erforderliche Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Verbandsmitglied geregelt sind. Die Vereinbarung muss den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen entsprechen.

(3) Für den Ausschluss eines Verbandsmitglieds und die Kündigung der Mitgliedschaft aus einem wichtigen Grund gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Werden die bisherigen Aufgaben des Zweckverbands nicht von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernommen, ist ein Abwickler zu bestellen.

(3) Die Abwicklung ist binnen zwei Jahren nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses durchzuführen. Für die Abwicklung gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des „Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal“ vom 25. September 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2002 (Vierte Änderungssatzung) außer Kraft.